



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

06. Januar 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

IN WELCHEN FÄLLEN WERDEN MEDIZINISCHE BEHANDLUNGEN IM EU-AUSLAND ERSTATTET?

Die Kosten für in anderen Ländern der Europäischen Union durchgeführte medizinische Behandlungen werden nicht immer erstattet. Heinrich hatte sich an die Volksanwaltschaft gewandt und beklagt, dass sein Antrag auf Erstattung der Kosten für eine spezielle Therapie für eine schwere Hautkrankheit vom Gesundheitsdienst abgewiesen wurde. „Ich habe über Jahre sehr viele, zum Teil auch starke Medikamente eingenommen und hatte auch mehrere Krankenhausaufenthalte, jedoch brachten all diese Therapien leider keinen dauerhaften Erfolg. Nach längerer Suche fand ich in Frankreich eine auf Hauterkrankungen spezialisierte Klinik, über deren Ruf ich mich auch bei einigen Ärzten erkundigt habe, die die Klinik als gut befanden. Ich habe beim Gesundheitsdienst den Antrag auf Erstattung der Kosten gestellt, der zu meiner großen Verwunderung abgewiesen wurde. Besteht denn laut EU-Richtlinie über die Patientenmobilität nicht die Möglichkeit, sich nach Belieben in jedem Mitgliedsland behandeln zu lassen?“

Die Volksanwaltschaft hat Heinrich erklärt, dass für geplante Gesundheitsleistungen innerhalb der Europäischen Union die Kosten entweder direkt vom Gesundheitsdienst übernommen oder vom Patienten vorgestreckt und nachträglich vom Gesundheitsdienst erstattet werden. Im ersten Fall kann ein Patient Gesundheitsleistungen in einem anderen EU-Land zu denselben Bedingungen wie in Italien in Anspruch nehmen. Dafür ist eine Vorabgenehmigung seitens des zuständigen Sanitätsbetriebs erforderlich. Die Genehmigung wird erteilt, sofern die Behandlung angemessen ist und den Gesundheitsschutz gewährleistet. Auch muss sie den vom Gesundheitsdienst vorgesehenen Leistungen entsprechen, die jedoch in der Provinz (oder in Italien) nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums durchgeführt werden können. Im zweiten Fall kann die Genehmigung für eine stationäre Behandlung (mindestens eine Nacht) oder für die Inanspruchnahme hoch spezialisierter Gesundheitseinrichtungen bzw. medizinischer Geräte beantragt werden. Dafür muss dem Antrag ein ärztlicher Bericht beigegeben werden, um die Beanspruchung der Gesundheitsleistungen in einem EU-Mitgliedsland zu rechtfertigen.

In Heinrichs Fall hat die Ärztekommision festgestellt, dass es sich bei den in der französischen Klinik angebotenen Therapien um nicht validierte alternativmedizinische Therapien handelt, die nicht den Grundversorgungsleistungen entsprechen. Es war in jedem Fall korrekt, dass Heinrich den Antrag auf Erstattung der Kosten vor seiner Auslandsreise eingereicht hat, denn nur so können die Kosten eventuell erstattet werden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it